

PRÜFUNGSORDNUNG

für den Bachelor-Studiengang

BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE

an der

Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg

Vom 19. Dezember 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW.

S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Fakultät 3 – Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg die folgende Hochschulprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 4 Berufspraktische Tätigkeiten
- § 5 Allgemeiner Aufbau der Prüfungen
- § 6 Leistungspunktesystem
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Bachelor-Prüfung

- § 10 Gegenstand und Aufbau der Bachelor-Prüfung
- § 11 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 12 Studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen, Bildung der Prüfungsnoten, Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Bildung der Modulnoten
- § 17 Bachelor-Arbeit
- § 18 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 20 Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
- § 22 Bildung der Gesamtnote
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 25 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Geltungsbereich
- § 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Veranstaltungskatalog für die Wahlpflichtfächer im Bachelor-Studiengang
„Betriebswirtschaftslehre“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelor-Prüfung

- (1) Das Studium im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in einer allgemeinen wissenschaftlichen und berufsfeldbezogenen Ausbildung so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, wirtschaftswissenschaftliche Theorien, Methoden und Instrumente verknüpft mit wirtschaftswissenschaftlicher Praxis in eine arbeitsmarktorientierte Berufstätigkeit umzusetzen.

- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsbefähigenden Abschluss im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ bzw. innerhalb eines entsprechenden konsekutiv aufgebauten Bachelor- und Master-Studiengangs den ersten berufsbefähigenden Abschluss. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die bestandene Bachelor-Prüfung berechtigt zum Studium in einem entsprechenden Master-Studiengang, sofern die gegebenenfalls nachzuweisenden weiteren Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang erfüllt sind.

§ 2

Bachelor-Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfung verleiht die Fakultät 3 – Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg den Bachelor-Grad "Bachelor of Business Administration", abgekürzt "B.BA."

§ 3**Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ beträgt drei Jahre einschließlich der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit.
- (2) Das Lehrangebot im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ erstreckt sich über drei Jahre. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß § 12 Abs. 2 im Umfang von 100 Semesterwochenstunden (SWS). Näheres regelt die Studienordnung.
- (3) In der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung der Inhalte stehen.

§ 4**Berufspraktische Tätigkeiten**

- (1) Vor Aufnahme des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit (berufsfeldbezogenes Praktikum) im Umfang von mindestens zwölf Wochen zu absolvieren. Sie ist nicht Bestandteil des Studiums und wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (2) Studierende, die bei der Einschreibung eine berufspraktische Tätigkeit gemäß Absatz 1 nicht nachweisen können, werden zum Studium zugelassen und können die berufspraktische Tätigkeit während des Studiums nachholen. Sie ist jedoch spätestens bei der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit nachzuweisen.

§ 5**Allgemeiner Aufbau der Prüfungen**

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den in § 12 Abs. 2 ausgewiesenen Prüfungen in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie der Bachelor-Arbeit gemäß § 17.
- (2) Die Prüfungen im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ erfolgen mit Ausnahme der das Studium abschließenden Bachelor-Arbeit studienbegleitend.
- (3) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft stellt durch die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ und durch das Lehrangebot sicher, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 1 abgeschlossen werden kann. Die Prüfungen gemäß § 12 Abs. 2 können vor Ablauf der dort festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 6**Leistungspunktesystem**

- (1) Das Leistungspunktesystem (Credit Point System) dient der Erfassung der von den Studierenden studienbegleitend erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit Anrechnungspunkten (Credits) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. Zielsetzungen und Inhalte der Lehrveranstaltungen werden in geeigneter Form schriftlich festgelegt.
- (2) Für jede erforderliche Prüfung und die dazu gehörenden Lehrveranstaltungen können nur einmal Anrechnungspunkte (Credits) erworben werden.
- (3) Für jeden Studierenden im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ wird ein Anrechnungspunktekonto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Falle einer bestandenen Prüfung wird die Zahl der entsprechenden Anrechnungspunkte (Credits) diesem Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

- (4) Die Anrechnungspunkte (Credits) werden nach dem Standard ECTS (European Credit Transfer System = Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben. Ein Anrechnungspunkt (Credit) entspricht dabei einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Work Load) von 30 Stunden. Für die Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits) werden alle mit einer Lehrveranstaltung bzw. einer Prüfung verbundenen studienbezogenen Tätigkeiten einbezogen. Mit den Anrechnungspunkten (Credits) ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.
- (5) Pro Studienjahr sollen 60 Anrechnungspunkte (Credits) erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 45 Anrechnungspunkte (Credits) erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.
- (6) Im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ sind insgesamt 180 Anrechnungspunkte (Credits) zu erwerben. Davon entfallen
 - 168 Anrechnungspunkte auf die studienbegleitend geprüften Fächer des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 12 Abs. 2;
 - 12 Anrechnungspunkte auf die Bachelor-Arbeit gemäß § 17.
- (7) Um neben der quantitativen Studienleistung auch die individuelle qualitative Studienleistung der oder des Studierenden auszudrücken, werden die den Lehrveranstaltungen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 15 bewertet. Aus den in den Prüfungen erzielten Noten (Grade Points) und den dazu gehörenden Anrechnungspunkten (Credits) werden die Leistungspunkte (Credit Points) berechnet. Dazu werden die für eine erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung vergebenen Anrechnungspunkte (Credits) mit der in der jeweils dazugehörenden Prüfung erzielten Note (Grade Point) multipliziert.
- (8) Die Berechnung der gewichteten Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) eines Moduls erfolgt gemäß § 16, die Berechnung der gewichteten Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 22 durchgeführt.

§ 7**Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.
- (5) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss

ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses
oder

der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verlangt wird.

- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Vorschlag der vom Fakultätsrat hiermit beauftragten Professorinnen und Professoren über die Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten als berufsfeldbezogenes Praktikum sowie über Widersprüche gegen hierbei getroffene Entscheidungen. Er kann die Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten auch einem Praktikantenamt übertragen.

§ 8

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquiva-

lenten Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden und nicht Absatz 1 entsprechen, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen erbracht worden sind, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld im Wahlfach Ökonomie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg an der Universität Bielefeld im Studienfach Wirtschaftswissenschaften erbracht worden sind, können als Studienleistungen anerkannt werden, sofern eine entsprechenden

de Kooperationsvereinbarung mit dem Oberstufenkolleg an der Universität Bielefeld besteht und sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Hochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Anrechnungspunkte gemäß § 12 Abs. 2 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt

werden, die mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer wird in der Regel die oder der Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die oder der für die der entsprechenden Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen verantwortlich ist.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Die Studierenden können für die Bachelor-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang am schwarzen Brett des Prüfungsausschusses bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 7 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Bachelor - Prüfung

§ 10

Gegenstand und Aufbau der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
 1. den insgesamt 49 studienbegleitend am Ende des jeweiligen Semesters abzulegenden Prüfungen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß § 12 Abs. 2;
 2. der Bachelor-Arbeit gemäß § 17.
- (2) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Prüfungen beziehen sich jeweils auf eine Lehrveranstaltung. Die den Prüfungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind gemäß § 12 Abs. 2 in Modulen zusammengefasst.

§ 11

Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung muss in schriftlicher Form und spätestens vier Wochen vor dem Termin der ersten studienbegleitenden Prüfungsleistung des ersten Studienseesters gemäß § 12 Abs. 2 beim Prüfungsausschuss erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,
 2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Bachelor-Prüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang oder eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in einem gleichartigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Kann eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beigelegt werden, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn
- a) die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist, oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
 - c) die oder der Studierende eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Zwischenprüfung, eine Magisterprüfung, eine Bachelor-Prüfung oder eine Master-Prüfung in einem Studiengang Wirtschaftswissenschaft oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder
 - d) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang befindet.

§ 12

Studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern

- (1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehrveranstaltungen und Erwerbs der in diesen Lehrveranstaltungen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Die Prüfungen in den nachstehend aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtfächern finden lehrveranstaltungsbezogen als Semesterabschlussprüfungen statt. Geprüft werden die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Eine Prüfung gemäß Satz 1 muss innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem diejenige Lehrveranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, stattfindet.

**Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern im
Basisstudium (1. bis 3. Semester)**

Modul	Sem.	Prüfungsfach/ Lehrveranstaltung	V (SWS)	S (SWS)	Cr.
Entscheidungsrechnung (P)	1	Mathematik für Ökonomen I	2		2
	1	Mathematik für Ökonomen II	2		2
Grundzüge der Wirtschaftsinformatik (P)	2	Wirtschaftsinformatik I	2		2
	3	Wirtschaftsinformatik II	2		2
Statistik (P)	2	Beschreibende Statistik	2		4
	3	Schließende Statistik	2		4
	3	Wahrscheinlichkeitsrechnung	2		4
Grundzüge des zivilen Wirtschaftsrechts (P)	2	Einführung in das Wirtschaftsrecht	2		4
	3	Zivilrecht I	2		4
	3	Zivilrecht II	2		4
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (P)	2	Einführung in die Volkswirtschaftslehre / Mikroökonomie I	2		4
	2	Makroökonomie I	2		4
	3	Makroökonomie II	2		4
	3	Mikroökonomie II	2		4
	3	Wirtschaftspolitik	2		4
Grundzüge der monetären Betriebswirtschaftslehre (P)	1	Kosten- und Leistungsrechnung	2		4
	1	Buchhaltung	2		2
	1	Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre	2		4
	2	Investition und Finanzierung	2		4
	2	Grundlagen des Jahresabschlusses	2		4
Grundzüge der realen Betriebswirtschaftslehre (P)	1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2		4
	1	Absatzwirtschaft / Marketing	2		4
	1	Beschaffung und Produktion	2		4
	1	Planung und Organisation	2		4
	2	Grundlagen des Personalmanagements	2		4
Summe			50 SWS	0 SWS	90 Cr.
			50 SWS		

**Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern im
Aufbaustudium (4. bis 6. Semester)**

Modul	Sem.	Prüfungsfach/ Lehrveranstaltung	V (SWS)	S (SWS)	Cr.
Aufbaumodul „Rechnungswesen“ (P)	4	Externe Rechnungslegung	2		3
	4	Internes Rechnungswesen	2		3
	4	Grundlagen des Handelsrechts	2		3
	5	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	2		3
Kernmodul „Marktorientierte Unter- nehmensführung“ (WP)	4	Strategisches Marketing	2		3
	4	Wirtschaftsordnung und Wettbewerb	2		3
	4	Informationsmanagement	2		3
	5	Personalmanagement	2		3
	5	Arbeitsmarkt und Beschäftigung	2		3
Kernmodul „Finanzwirtschaftliche Un- ternehmensführung“ (WP)	4	Operative Unternehmensplanung	2		3
	4	Geld und Währung	2		3
	4	Strategische Unternehmensführung	2		3
	5	Investitions- und Finanzierungstheorie	2		3
	5	Öffentliche Wirtschaft	2		3
Kernmodul „Güterwirtschaftliche Un- ternehmensführung“ (WP)	4	Betriebswirtschaftliche Entscheidungstheorie	2		3
	4	Logistik und Verkehr	2		3
	4	Außenwirtschaft und Integration	2		3
	5	Wertschöpfungsmanagement	2		3
	5	Operations Research	2		3
Betriebswirtschaftliche Vertiefung I (WP)	5/6	Siehe Anlage 1	6		9
Betriebswirtschaftliche Vertiefung II (WP)	5/6	Siehe Anlage 1	6		9
Betriebswirtschaftliche Fallstudie (WP)	6	Siehe Anlage 1		4	9
Wahlpflichtfach (WP)	4/5	Siehe Anlage 1	6		9
Summe			46 SWS	4 SWS	78 Cr.
			50 SWS		

Legende:

Sem.	= Semester
P	= Pflichtmodul
WP	= Wahlpflichtmodul
V	= Vorlesung
S	= Seminar
SWS	= Semesterwochenstunden
Cr.	= Credits

- (3) Die im Betriebswirtschaftlichen Vertiefungsbereich, im Wahlpflichtbereich sowie in der Betriebswirtschaftlichen Fallstudie wählbaren Lehrveranstaltungen sind dem von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft beschlossenen „Veranstaltungskatalog für die Wahlpflichtfächer im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre“ zu entnehmen, der bei Bedarf auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses aktualisiert wird (vgl. dazu die Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung). Über die Zulassung eines Faches entscheidet der Fakultätsrat, soweit ein entsprechendes Curriculum vorliegt, das einen qualifizierten Abschluss ermöglicht.
- (4) Die in Absatz 2 aufgeführten Prüfungen werden außerhalb der Vorlesungszeit in schriftlicher Form gemäß § 13 oder in mündlicher Form gemäß § 14 abgelegt; sie sind bis zum Ende des betreffenden Semesters abzuschließen. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Termine für die Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Die Informationspflicht bezüglich der Prüfungstermine obliegt den Studierenden.
- (5) Die Anmeldungen zu jeder einzelnen der in Absatz 2 genannten Prüfungen müssen jeweils schriftlich und spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die erstmalige Anmeldung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung nach § 11 Abs. 2 zu verbinden.
- (6) Über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen, entscheiden und informieren die Prüferinnen oder Prüfer.

- (7) Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können.
- (2) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von mindestens 30 Minuten und höchstens 120 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.
- (3) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 15 Abs. 1 von derjenigen Prüferin oder demjenigen Prüfer bewertet, die oder der für die Durchführung der dieser Klausur zugeordneten Lehrveranstaltung und somit auch für die Durchführung der Klausur selbst verantwortlich ist. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden. Für eine gegebenenfalls erforderliche zweite Wiederholungsprüfung findet § 19 Abs. 3 Anwendung.
- (4) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 14**Mündliche Prüfungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 15 Abs. 1 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Für eine gegebenenfalls erforderliche zweite Wiederholungsprüfung findet § 19 Abs. 3 Anwendung.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern je Studierender oder Studierenden mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 15**Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen,
Bildung der Prüfungsnoten, Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

- (2) Wird eine studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

- (3) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mit "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet wurde. Für bestandene Prüfungen werden der oder dem Studierenden die vorgesehenen Anrechnungspunkte (Credits) für die der Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung zugesprochen. Die Anzahl der jeweils zu vergebenden Anrechnungspunkte regelt § 12 Abs. 2.

- (4) Eine studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 19 ausgeschöpft sind. In diesem Fall ist auch die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 16

Bildung der Modulnoten

- (1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden lehrveranstaltungsbezogenen studienbegleitenden Prüfungen in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 12 Abs. 2 bestanden sind.
- (2) Modulnoten werden als gewogene Durchschnittsnoten (Grade Point Averages, GPA) berechnet.
- (3) Zur Berechnung der Modulnoten werden zunächst gemäß § 6 Abs. 7 die Leistungspunkte (Credit Points) für die einzelnen zu diesem Modul gehörenden Fächer des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 12 Abs. 2 bestimmt. Die Summe aller innerhalb eines Moduls erzielten Leistungspunkte (Credit Points) dividiert durch die Summe aller innerhalb eines Moduls erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) ergibt die gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) eines Moduls. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.
- (4) Den Modulnoten werden zusätzlich zur Benotung gemäß Absatz 3 folgende ECTS-Grade zugeordnet:
- | | | | | |
|-------------|---|---|---|--------------|
| 1,0 bis 1,4 | = | A | = | Excellent |
| 1,5 bis 1,9 | = | B | = | Very Good |
| 2,0 bis 2,5 | = | C | = | Good |
| 2,6 bis 3,5 | = | D | = | Satisfactory |
| 3,6 bis 4,0 | = | E | = | Sufficient |
| über 4,0 | = | F | = | Fail |

§ 17**Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 150 Anrechnungspunkte (Credits) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen gemäß § 12 Abs. 2 erworben hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von einer Professorin oder einem Professor oder einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft gestellt und betreut, die oder der im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ selbstständig Lehrveranstaltungen durchführt. Für das Thema der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Soll die Bachelor-Arbeit an einer andern Fakultät der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über die oder den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt sechs Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Bachelor-Arbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (5) Die Bachelor-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder nach Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer in englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel 25 bis 35 Textseiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können nach Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.
- (7) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Erstprüferin oder der Erstprüfer (Betreuerin oder Betreuer) soll die oder derjenige sein, die oder der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg angehören. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 15 Abs. 1 vorzunehmen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind.

- (8) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 18

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne die vorherige Angabe triftiger Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Studierende können sich bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung abmelden.
- (3) Ist die oder der Studierende durch Krankheit verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, und hat sie oder er die Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen, dann wird der Versuch nicht gewertet. Sie oder er kann in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen. Die Vorlage des Attestes muss unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung, beim Prüfungsausschuss erfolgen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungszeiten gemäß Absatz 1 steht einer Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studierende

oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von

der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach dem Termin einer Prüfung verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und Satz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Vom Prüfungsausschuss getroffene Entscheidungen, die die oder den Studierenden belasten, sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen gemäß § 12 Abs. 2 können zweimal wiederholt werden.
- (2) Für die Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung ist von der oder dem Studierenden der jeweils nächste mögliche Prüfungstermin wahrzunehmen. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung in jedem Semester mindestens einmal angeboten wird.
- (3) Die zweite und somit letztmögliche Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung wird grundsätzlich von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet. Sofern die Form einer Prüfung gemäß Satz 1 eine mündliche Prüfung ist, wird diese vor zwei Prüferinnen und Prüfern abgelegt. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Bewertung einer zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt gemäß § 15. Von diesem Verfahren kann nur aus zwingenden Gründen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 20**Wiederholung der Bachelor-Arbeit**

- (1) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit gemäß § 17 kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelor-Arbeit innerhalb der in § 17 Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 21**Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß § 12 Abs. 2 sowie die Bachelor-Arbeit gemäß § 17 erfolgreich absolviert und 180 Anrechnungspunkte (Credits) erworben worden sind.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert worden und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.
- (3) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden worden ist.
- (4) Das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung gemäß § 24 Abs. 1 ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 3 Nr. 4 Qualifikationsverordnung – QVO. Studierende mit Fachhochschulreife erwerben somit mit Bestehen der Bachelor-Prüfung die allgemeine Hochschulreife.

§ 22**Bildung der Gesamtnote**

- (1) Für die Bewertung der Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 12 Abs. 2 sowie der Benotung der Bachelor-Arbeit gemäß § 17 zusammensetzt.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird als gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Der Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung werden zusätzlich zur Benotung gemäß Absatz 3 ECTS-Grade entsprechend § 16 Abs. 4 zugeordnet.
- (5) Wurde die Bachelor-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 24 Abs. 1 das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 23**Zusatzfächer**

- (1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzfach wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24**Zeugnis und Diploma Supplement**

- (1) Hat die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs und Angabe über die Regelstudienzeit,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und den zugeordneten ECTS-Graden,
- das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Prüfungen in den Zusatzfächern,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät, und
- das Siegel der Universität.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung erbracht worden ist.

- (2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Anrechnungspunkten. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.
- (3) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 und das Diploma Supplement gemäß Absatz 2 werden in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag erhält die oder der Studierende zusätzlich eine Abschrift des Zeugnisses und des Diploma Supplements in englischer Sprache.

§ 25**Bachelor-Urkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg versehen. Auf Antrag des oder der Studierenden erhält sie oder er zusätzlich eine Abschrift der Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde ist einzuziehen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

§ 28

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2002/2003 oder später im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg eingeschrieben sind.

§ 29

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät 3 – Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 17.12.2002.

Duisburg, den 19. Dezember 2002

Der Rektor
der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg
Prof. Dr.-Ing. Ingo Wolff

Anlage 1:
Veranstaltungskatalog für die Wahlpflichtfächer
im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“

I. Wählbare Betriebswirtschaftliche Vertiefungen:

1. Absatzwirtschaft und Handel
2. Banken und Betriebliche Finanzwirtschaft
3. E-Commerce
4. Marketing
5. Personalwirtschaft
6. Planung und Organisation
7. Produktionswirtschaft und Industriebetriebslehre
8. Logistik und Verkehrsbetriebslehre
9. Wirtschaftsinformatik
10. Wirtschaftsprüfung und Controlling

II. Wählbare Betriebswirtschaftliche Fallstudien:

1. Fallstudie „Marktorientierte Unternehmensführung“
2. Fallstudie „Finanzwirtschaftliche Unternehmensführung“
3. Fallstudie „Güterwirtschaftliche Unternehmensführung“

III. Wählbare Wahlpflichtfächer:

(zusätzlich zu den Fächern aus I., soweit noch nicht als betriebswirtschaftliche Vertiefung gewählt)

1. Empirische Wirtschaftsforschung und Ökonometrie
2. Europawirtschaft
3. Finanzwissenschaft
4. Geld und Währung
5. Internationale Wirtschaftsbeziehungen
6. Ostasienwirtschaft
7. Wirtschaftspolitik
8. Handels- und Gesellschaftsrecht
9. Wettbewerbsrecht
10. Arbeits- und Sozialrecht
11. Wirtschaftsenglisch
12. Wirtschaftsgeographie
13. Berufs- und Wirtschaftspädagogik